



FRANK UND SCHNEEWEISS

NOTARE IM PREYSING PALAIS

Informationen zum Ehevertrag

Fast ein Drittel aller Ehen scheitern. Immer mehr Eheleute schließen daher vor oder auch während der Ehe einen Ehevertrag, um im Falle einer Scheidung bösen Überraschungen vorzubeugen. Zur Unparteilichkeit verpflichtet, berät der Notar über alle Gestaltungsmöglichkeiten und passt den Ehevertrag den persönlichen und finanziellen Verhältnissen beider Ehegatten

an. Da wirtschaftlich sehr weitgehende Regelungen getroffen werden können, ist die notarielle Beurkundung des Ehevertrages vorgeschrieben. Der Notar kann auch weiterhelfen bei speziellen Fragen, die sich beispielsweise aus der unterschiedlichen Staatsangehörigkeit der Ehegatten und ihren sich daraus ergebenden Folgen ergeben.

Der gesetzliche Güterstand

Haben deutsche Ehegatten keinen Ehevertrag geschlossen, so leben sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft.

Dies bedeutet:

- Das Vermögen von Mann und Frau ist und bleibt getrennt. Dies gilt sowohl für das bereits in die Ehe eingebrachte als auch für das nach Eheschließung hinzu erworbenen Vermögen.
- Jeder Ehegatte kann über sein Vermögen grundsätzlich alleine verfügen. Die Zustimmung des anderen Ehepartners ist nur erforderlich, wenn ein Ehepartner über sein gesamtes Vermögen oder den wesentlichen Teil desselben verfügen will (z.B. Verkauf seiner einzigen Immobilie, wenn er daneben nicht weiteres Vermögen im Wert von mindestens 15 % der Immobilie hat)
- Entgegen einer weit verbreiteten Meinung gibt es im gesetzlichen Güterstand keine automatische Mithaftung des Ehepartners für die Schulden des anderen. Eine gemeinsame Haftung besteht nur für die gemeinsam aufgenommenen Schulden oder gegenseitige Bürgschaften. Hier haftet der Ehegatte auf Grund seiner eigenen Unterschrift und nicht auf Grund der Ehe.
- Endet der gesetzliche Güterstand durch Ehescheidung kommt es zu dem sog. Zugewinnausgleich (hierzu Näheres unter Abschnitt B.)

Die gesetzlichen Folgen der Ehescheidung

Für die Rechtsbeziehungen zwischen Ehegatten hat das Bürgerliche Gesetzbuch eine Reihe von Vorschriften vorgesehen, die besonders den Fall der Scheidung regeln. Von diesen Vorschriften kann in bestimmten Grenzen durch Vereinbarung eines Ehevertrages abgewichen werden.

Die gesetzliche Regelung geht von der sog. Einverdiener Ehe als sog. Erste Ehe aus, bei der ein

Ehepartner den Haushalt führt und die gemeinsamen Kinder erzieht, während der andere Ehepartner das Familieneinkommen erzielt. Für diese Fälle sind die gesetzlichen Regelungen häufig ein angemessener Ausgleich.

Treffen die Eheleute keine Regelung für den Fall der Scheidung, gelten – vereinfacht dargestellt – folgende Regelungen:



FRANK UND SCHNEEWEISS

NOTARE IM PREYSING PALAIS

- **Zugewinnausgleich**

Bei Beendigung der Ehe wird durch Vergleich des Anfangs- und Endvermögens eines jeden Ehegatten ermittelt, welcher den höheren Zugewinn während der Ehe erwirtschaftet hat. Dieser wird hälftig unter den Ehepartnern geteilt. Sonderregelungen gelten bezüglich Erbschaften und Geschenken: Diese unterliegen dem Zugewinnausgleich nur bezüglich ihrer Wertsteigerung.

- **Unterhalt**

Ehegatten schulden einander nach der Scheidung u.U. sog. nachehelichen Unterhalt. Das Gesetz sieht eine Reihe von Unterhaltstatbeständen vor (z.B. Unterhalt wegen Kinderbetreuung, Unterhalt wegen Krankheit, etc.).

- **Versorgungsausgleich:**

Auch bei den Renten und sonstigen Versorgungsansparungen findet ein hälftiger Ausgleich der während der Ehe erworbenen Rechte und Ansprüche am Ende der Ehezeit statt.

Der Ehevertrag

Durch Ehevertrag kann von den gesetzlichen Vorschriften in bestimmten Grenzen abgewichen werden. Meistens werden Eheverträge vor der Hochzeit geschlossen. Allerdings sind solche Vereinbarungen jederzeit, d.h. auch nach der Eheschließung möglich, gegebenenfalls auch noch kurz vor einer Scheidung.

Die Vereinbarung eines Ehevertrages ist immer dann sinnvoll, wenn von dem gesetzlichen Grundmodell der Einverdiener Ehe abgewichen wird (z.B. Zweitehe mit jeweils einseitigen Kindern; Doppelverdiener Ehe) oder sonst spezielle Umstände vorliegen (wie z.B. große Einkommens- oder Vermögensunterschiede oder ein Ehepartner ist selbständiger Unternehmer und möchte

die Ausgleichspflicht etwaiger Wertsteigerungen des Unternehmens während der Ehe ausschließen). Hier passen die gesetzlichen Regelungen nicht immer.

Der notarielle Ehevertrag lässt eine individuelle, angemessene Regelung zwischen den Vertragspartnern zu. Wichtig ist, dass die Ehepartner genau ihre gegenseitigen Interessen und Wünsche analysieren und dem Notar mitteilen. Der Notar kann dann eine den individuellen Verhältnissen angepasste Lösung vorschlagen. Der Notar wird die Ehepartner ausführlich beraten – und zwar beide Seiten, denn er ist zur Neutralität verpflichtet.

Inhalt des Ehevertrages

Regelung des Güterstandes

- Der Güterstand betrifft die Frage des Vermögensausgleichs bei Scheidung. Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft findet (hinsichtlich des im Laufe der Ehe erworbenen Vermögens) ein hälftiger Ausgleich in Geld statt.
- Bei den Ehegatten besteht häufig die irriige Vorstellung, dass im gesetzlichen Güterstand jeder Ehegatte für die Schulden des anderen Ehegatten haftet. Das ist falsch. Auch bei der Zugewinnsgemeinschaft bestehen selbständige Vermögen und selbständige Verantwortlichkeiten der Ehegatten. Nur wenn ein Ehegatte z.B. gegenüber der Bank den Darlehensvertrag mitunterschieden hat, haftet er auch. Aus Haftungsgründen bringt daher z.B. die Gütertrennung gegenüber der Zugewinnsgemeinschaft keine Vorteile. Hier ist eher ein notarielles Vermögensverzeichnis sinnvoll, in dem die Ehegatten genau auflühren, wem welche Gegenstände des Haushaltes und der Wohnungseinrichtung oder sonstige Vermögensgegenstände gehören.
- Grundsätzlich kann jeder Ehegatte mit seinem Vermögen machen, was er möchte, auch im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. Dieser Grundsatz findet aber eine wichtige Einschränkung: Die



FRANK UND SCHNEEWEISS

NOTARE IM PREYSING PALAIS

Zustimmung des anderen Ehegatten ist erforderlich, wenn der eine Ehegatte über sein Vermögen im Ganzen oder den größten Teil seines Vermögens verfügen will (z.B. ein wertvolles Grundstück). Gleiches gilt bei der Verfügung über Hausratsgegenstände. Diese Regelungen der §§ 1365 und 1369 BGB können in einem Ehevertrag ausgeschlossen werden, so dass jeder Ehegatte in allen Fällen über sein Vermögen verfügen kann.

- Die Ehegatten können die sog. Gütertrennung vereinbaren. Während der Ehe sind die Unterschiede zwischen Gütertrennung und Zugewinnngemeinschaft relativ gering. Auch in der Zugewinnngemeinschaft erwirbt jeder Ehegatte die Vermögensgegenstände allein; es findet kein gemeinschaftlicher Vermögenserwerb statt. Bei der Ehescheidung dagegen bestehen erhebliche Unterschiede. Bei der Zugewinnngemeinschaft ist der sog. Zugewinnausgleich durchzuführen. Bei der Gütertrennung findet dagegen kein Ausgleich statt, gleichgültig, um wie viel jeder Ehegatte sein Vermögen vermehrt hat. Auch die Gütertrennung hat eine Reihe von Nachteilen, vor allen Dingen im steuerlichen Bereich. Stirbt ein Ehepartner, so hat bei Gütertrennung der Hinterbliebene ggf. einen deutlich geringeren Erbschaftssteuerfreibetrag und Pflichtteil als beim Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.
- Empfehlenswert kann daher die sog. modifizierte Zugewinnngemeinschaft sein. Sie ist kein gesetzlicher Güterstand, sondern eine auf die persönlichen Bedürfnisse vertraglich zugeschnittene Zugewinnngemeinschaft. So kann etwa ein Unternehmen oder eine Immobilie ganz aus dem Zugewinnausgleich herausgehalten werden. Es findet dann im Fall der Scheidung diesbezüglich kein finanzieller Ausgleich statt. Die modifizierte Zugewinnngemeinschaft kann bspw. auch dahingehend ausgestaltet werden, dass das gesamte Anfangsvermögen, welches die Ehepartner zu Beginn der Ehe hatten, aus dem Zugewinnausgleich herausgehalten wird.
- Eher seltener ist die sog. Gütergemeinschaft. Bei der Gütergemeinschaft wird das Vermögen der Eheleute zum gemeinsamen Vermögen. Die Folgen sind weitreichend. Vermögensrechtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur noch mit dem Einverständnis des Partners getroffen werden. In der Gütergemeinschaft haftet jeder Partner auch für die Schulden des anderen. Wegen dieser Nachteile ist die Gütergemeinschaft heute selten anzutreffen.

Regelungen zum Unterhalt

Auch Unterhaltsregelungen sind im Ehevertrag möglich. Die Ehegatten können grundsätzlich bestimmen, dass der nacheheliche Unterhalt vollständig ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Ein Verzicht auf nacheheliche Unterhaltsansprüche wegen Betreuung gemeinsamer Kinder wird ebenso wie ein Verzicht auf Unterhalt wegen Krankheit aber nur in seltenen Fällen

in Frage kommen. Die Rechtsprechung hat vor allem beim Unterhalt wegen Betreuung gemeinsamer Kinder, wegen Alters oder Krankheit den Möglichkeiten einer ehevertraglichen Vereinbarung enge Grenzen gezogen. Einzelheiten hierzu können in einem Gespräch mit dem Notar erörtert werden.

Versorgungsausgleich

Auch der sog. Versorgungsausgleich im Fall der Scheidung kann im Ehevertrag geregelt werden. Ein vollständiger Verzicht setzt jedoch voraus, dass entweder jeder Ehegatte eine eigenständige Altersversorgung

(z. B. Lebensversicherung) aufbaut oder zumindest aufbauen kann oder statt des Versorgungsausgleich eine andere Form der Altersabsicherung vereinbart wird (z.B. Lebensversicherung oder Mietobjekt).



FRANK UND SCHNEEWEISS

NOTARE IM PREYSING PALAIS

Sonstige Regelungen

Auch sonstige Regelungen, welche die Ehepartner für ihre künftige Ehe treffen wollen, können in den Ehevertrag grundsätzlich aufgenommen werden.

Der Gestaltung des Ehevertrages sind allerdings Grenzen gesetzt. Die Grenze ist dort zu ziehen, wo die vereinbarte Lastenverteilung der individuellen

Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse in keiner Weise mehr gerecht wird, weil sie eventuell einseitig ist und für den belasteten Ehegatten bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe unzumutbar erscheint. Die Gerichte setzen einseitigen Eheverträgen mittlerweile einen scharfen Riegel vor.

Sonderfall Scheidung

Scheiden tut nicht nur weh, sondern kann auch sehr teuer werden. Das gilt besonders, wenn sich die Eheleute erbittert streiten. Viele Ehepartner wissen nicht, dass eine einvernehmliche Scheidung unter Beiziehung eines Notars als neutralem Vermittler viel Geld sparen kann.

Voraussetzung für eine einverständliche Scheidung ist allerdings, dass die Eheleute zu einer friedlichen Lösung

- Gegenseitige Einwilligung der Ehepartner in die Scheidung,
- Unterhaltszahlung für gemeinsame Kinder,
- gegenseitige Unterhaltsansprüche der Ehepartner,
- künftige Benutzung der ehelichen Wohnung und
- Verteilung des Hausrates.

Zusätzlich lassen sich im Rahmen der notariellen Scheidungsvereinbarung weitere Fragen regeln, wie z. B.

- Zugewinnausgleich,
- Vermögensverteilung,
- Verteilung künftiger Rentenansprüche (Versorgungsausgleich),
- erbrechtliche Fragen und
- Tilgung gemeinsamer Schulden.

bereit sind und die wichtigsten Fragen der Scheidung ohne gerichtliche Hilfe regeln lassen wollen. Eine einverständliche Scheidung setzt eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen voraus, in der zumindest folgende Punkte geregelt werden müssen:



FRANK UND SCHNEEWEISS

NOTARE IM PREYSING PALAIS

Durch jede Regelung, die in der Scheidungsvereinbarung getroffen wird, wird das gerichtliche Scheidungsverfahren vereinfacht und verkürzt. Wollen sich die Ehepartner möglichst rasch nach dem einjährigen obligatorischen Trennungsjahr scheiden lassen, haben sie nach Abschluss einer notariellen Scheidungsvereinbarung die Möglichkeit, sich in einem vereinfachten, gerichtlichen Verfahren gemeinsam nur noch durch einen Rechtsanwalt vertreten zu

lassen. Demgegenüber muss sich bei einer streitigen Ehescheidung jeder Ehepartner durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Beim Abfassen der notariellen Scheidungsvereinbarung achtet der Notar darauf, dass keine Partei benachteiligt wird. Der Notar ist aufgrund seines öffentlichen Amtes zu strikter Neutralität verpflichtet und hat darauf zu achten, dass die Interessen beider Ehepartner ausreichend berücksichtigt werden.

Notarkosten

Die Notargebühren für einen Ehevertrag richten sich regelmäßig nach dem Vermögen von Mann und Frau nach Abzug evtl. Schulden. Betrifft der Ehevertrag nur bestimmte Gegenstände, ist regelmäßig deren Wert ohne Abzug von Schulden maßgeblicher Geschäftswert, maximal jedoch der Gesamtvermögenswert beider Ehegatten nach Abzug evtl. Schulden.

Bei einem Reinvermögen von € 50.000,00 kostet der Ehevertrag etwa € 264,00; bei einem Reinvermögen von € 500.000,00 ca. € 1.614,00 (jeweils zzgl. gesetzl. MwSt und Auslagen).

Weitere getroffene Vereinbarungen, z. B. Unterhaltsregelungen, können ggf. die Gebühren erhöhen.

Bei der Modifizierung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft ist der Geschäftswert nach dem Ausmaß der vereinbarten Modifizierung vorzunehmen, wobei als Grundlage ebenfalls das beiderseitige Reinvermögen der Ehegatten zugrunde zu legen ist.

Sollten Sie über dieses Merkblatt hinaus weitere Erläuterungen (insbesondere zu den entstehenden Kosten) wünschen, stehen wir mit unseren Sachbearbeitern Ihnen hierzu gerne zur Verfügung.

Notare Dr. Frank und Dr. Schneeweiß • Preysing Palais • Residenzstraße 27 • 80333 München
Tel +49 89 290141 - 0 • Fax +49 89 296360 • info@notare-frank-schneeweiss.de • www.notare-frank-schneeweiss.de